



Prüfungsbericht

Überörtliche Kommunalprüfung Freizeit- und Bildungseinrichtungen der Kommunen (Schullandheime)

Freizeit- und Bildungseinrichtungen der Kommunen (Schullandheime)

Landkreis Leipzig (SLH Bennewitz) und Landkreis Nordsachsen (SLH Reibitz)

Mitteilung über die Prüfung gem. § 109 SächsGemO

Sächsischer Rechnungshof

Schongauerstr. 3
04328 Leipzig

Telefon: +49 341 3525-1600

Fax: +49 341 3525-1999

E-Mail*: poststelle@srh.sachsen.de

Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhalt

I Vorbemerkung und Prüfungsgegenstand	7
II Prüfungsfeststellungen	8
1. Einbindung in Eigenbetriebe	8
2. Konkurrenzsituation innerhalb des Freistaates Sachsen	10
2.1 Örtliche Entfernung der Konkurrenzangebote	10
2.2 Ausrichtung	12
2.2.1 Nutzerkreis	13
2.2.2 Inhaltliche Ausrichtung im Vergleich	14
3. Zuschüsse der LK	15
3.1 Zuschuss LK Leipzig im lfd. Geschäftsjahr (SLH Bennewitz)	16
3.2 Zuschuss LK Nordsachsen im lfd. Geschäftsjahr (SLH Reibitz)	19
4. Entgelte - Kalkulationen	20
5. Risikofrüherkennungssystem	23
6. Controlling und Kennzahlenvergleiche	25
6.1 Bettenkapazität und Auslastung	26
6.2 Kostenbetrachtung zur Bezugsgröße Übernachtung	29
6.3 Personalaufwendungen	30
7. Verwaltung und Erhaltung der eigenen Liegenschaften	32
8. Übergreifende Einschätzung und Handlungsempfehlung	36

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Gruppenunterkünfte pro LK	11
Tabelle 2 Entfernung der Gruppenunterkünfte im LK Leipzig	11
Tabelle 3 Entfernung der Gruppenunterkünfte im LK Nordsachsen	11
Tabelle 4 Entfernung zwischen den SLH der beiden LK	12
Tabelle 5 Grundschulen, Klassen und Schüler in den LK Leipzig und Nordsachsen, in Bezug zur Bettenkapazität	13
Tabelle 6 Auszug Frühwarnsystem des SMI Kommunale Haushalte - Doppik	15
Tabelle 7 Zuschüsse des LK Leipzig auf die Betriebszweige aufgeteilt (2018)	16
Tabelle 8 Höhe der Zuschüsse durch den LK Leipzig (Erhebungsbogen)	17
Tabelle 9 Höhe der Zuschüsse durch den LK Nordsachsen für die Jahre 2018 – 2021 (Fragebogen)	19
Tabelle 10 Höhe der Zuschüsse des LK Nordsachsen an den Eigenbetrieb für die Jahre 2017 – 2019 (Wirtschaftsplan 2018)	19
Tabelle 11 Entgelte für die Nutzung des SLH Bennewitz	29
Tabelle 12 Entgelte für die Nutzung des SLH Reibitz	21
Tabelle 13 Darstellung der Sächsischen Beherbergungseinrichtungen in Bezug auf belegte Betten	27
Tabelle 14 Auslastung der SLH von 2016 - 2020 im Vergleich	28
Tabelle 15 Übernachtungserlös und kostendeckender Übernachtungspreis	29
Tabelle 16 Anteil Personalaufwendungen am Gesamtaufwand	31
Tabelle 17 Geplante Maßnahmen zur Instandhaltung und Investition am SLH Reibitz	34

Verzeichnis der Grafischen Darstellungen

Grafik 1:	LK Leipzig Einbindung SLH in den Eigenbetrieb
Grafik 2:	LK Nordsachsen Einbindung SLH in den Eigenbetrieb
Grafik 3:	Gruppenunterkünfte im Freistaat Sachsen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abtl.	Abteilung
Az.	Aktenzeichen
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJH	Deutsches Jugendherbergswerk
EB	Eigenbetrieb
e. V.	eingetragener Verein
FWS	Frühwarnsystem
ff.	fortfolgende
i. d. F.	In der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
JH	Jugendherberge
KfSt	Kreisfreie Stadt
KiEZ	Kinder- und Jugenderholungszentren
km	Kilometer
LK	Landkreis
Mio. €	Millionen Euro
MS	Musikschule
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsEigBG	Sächsisches Eigenbetriebsgesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
SLH	Schullandheim
SMS	Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz des Bundes
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
VHS	Volkshochschule
VwV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalent (ist eine Basisgröße, die 40 Std. entspricht)

I Vorbemerkung und Prüfungsgegenstand

Zuschüsse sächsischer LK an Schullandheime (SLH) waren Gegenstand dieser Prüfung. Der wirtschaftliche und bedarfsgerechte Mitteleinsatz war dabei grundlegender Prüfungsansatz.

Gemäß Pkt. 2.3 der VwV-Schulfahrten umfassen Schulfahrten auch sog. Schullandheimaufenthalte: „Bei dieser Form der Schulfahrt wird der Unterricht weitergeführt und/oder projektbezogen durchgeführt. Der Unterricht richtet sich dabei weitgehend nach dem Angebot der besuchten Einrichtung. Schullandheimaufenthalte können pro Schuljahr in einem Umfang von bis zu zehn Unterrichtstagen durchgeführt werden.“

Um einen Überblick, der von sächsischen LK bezuschussten SLH zu erhalten, wurde ein Erhebungsbogen an die 10 sächsischen LK versandt.

In Auswertung der Antworten auf diesen Fragebogen konnten die LK Bautzen, Leipzig und Nordsachsen sowie der Erzgebirgskreis als Zuschussgeber für SLH im jeweiligen LK identifiziert werden. Bezogen auf diese LK fanden sodann weitere Erhebungen statt. Bei den in Eigenbetriebe eingebundenen SLH kam ein 2. Fragebogen zum Einsatz.

In den Jugendhilfeplanungen der LK waren die tiefergehend geprüften Einrichtungen nicht als konkrete Angebote nach §§ 11 ff. SGB VIII gelistet. Somit wird nicht davon ausgegangen, dass dieser Teil der Grundversorgung in der Jugendarbeit sind und vorliegend jeweils Mittel für eine „freiwillige“ Aufgabe eingesetzt wurden.

Die SLH in Sachsen waren in der Coronapandemie stark von betriebseinschränkenden Vorgaben betroffen (vgl. a. Anlage 1).

Neben Einnahmen aus Schul- und Klassenfahrten sind zudem weitere Einnahmequellen aus Überlassungen weggebrochen.

Im Coronajahr 2020 lag die Auslastung der fünf näher betrachteten SLH lediglich bei rd. 6 bzw. 7 %

Tiefergehende Prüfungen zu staatlichen Zuschüssen, insb. aufgrund der Coronapandemie, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Schwerpunkt die Jahre 2018 bis 2021, damit wurde auch ein Zeitraum vor Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 in die Prüfung einbezogen. Die Prüfungsrechte des SRH ergeben sich vorliegend aus §§ 108, 109 SächsGemO i. V. m. § 64 SächsLKrO.

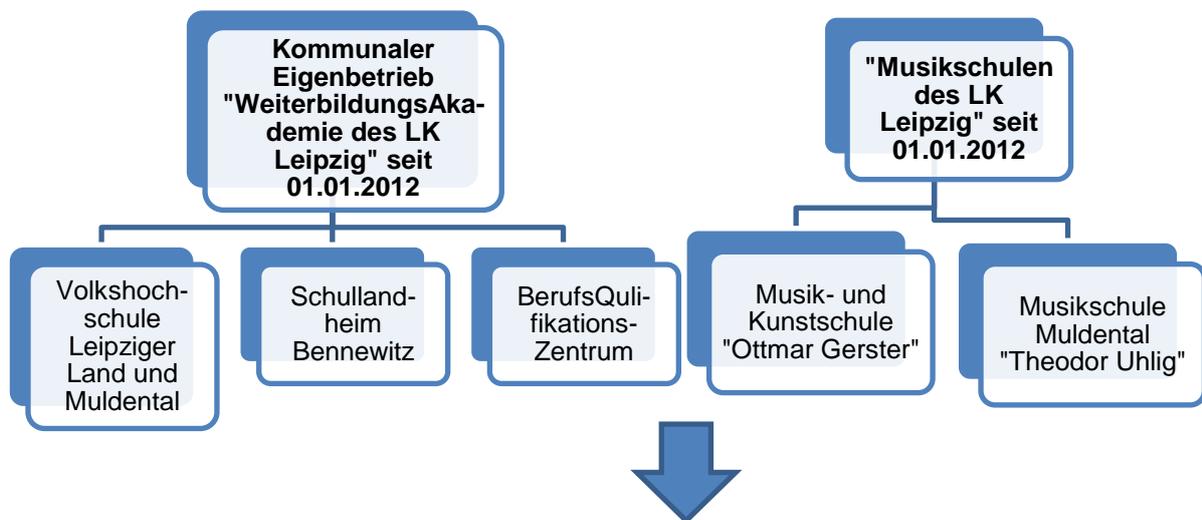
Die LK, deren SLH in Eigenbetriebe eingebunden sind, erhalten aufgrund der Vergleichbarkeit der Feststellungen einen gemeinsamen Prüfungsbericht, die anderen LK erhalten einen jeweils gesonderter Prüfungsbericht über die ggf. bestehenden Beanstandungen bzw. den Stand dieses Prüfungsverfahrens.

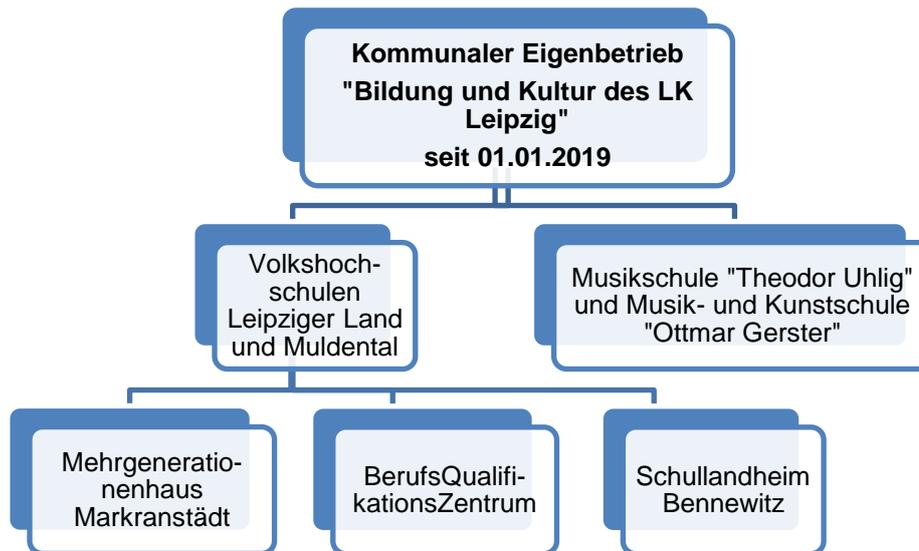
II Prüfungsfeststellungen

1. Einbindung in Eigenbetriebe

Die beiden LK Leipzig und Nordsachsen entschieden sich, anders als die anderen Sächsischen LK, jeweils ein SLH in einen kommunalen Eigenbetrieb einzubinden. Einher geht damit auch die finanzielle Verantwortung, diese durch Zuschüsse zu finanzieren (vgl. Pkt. 3. Zuschüsse der LK), um den Erhalt und Betrieb der SLH zu gewährleisten.

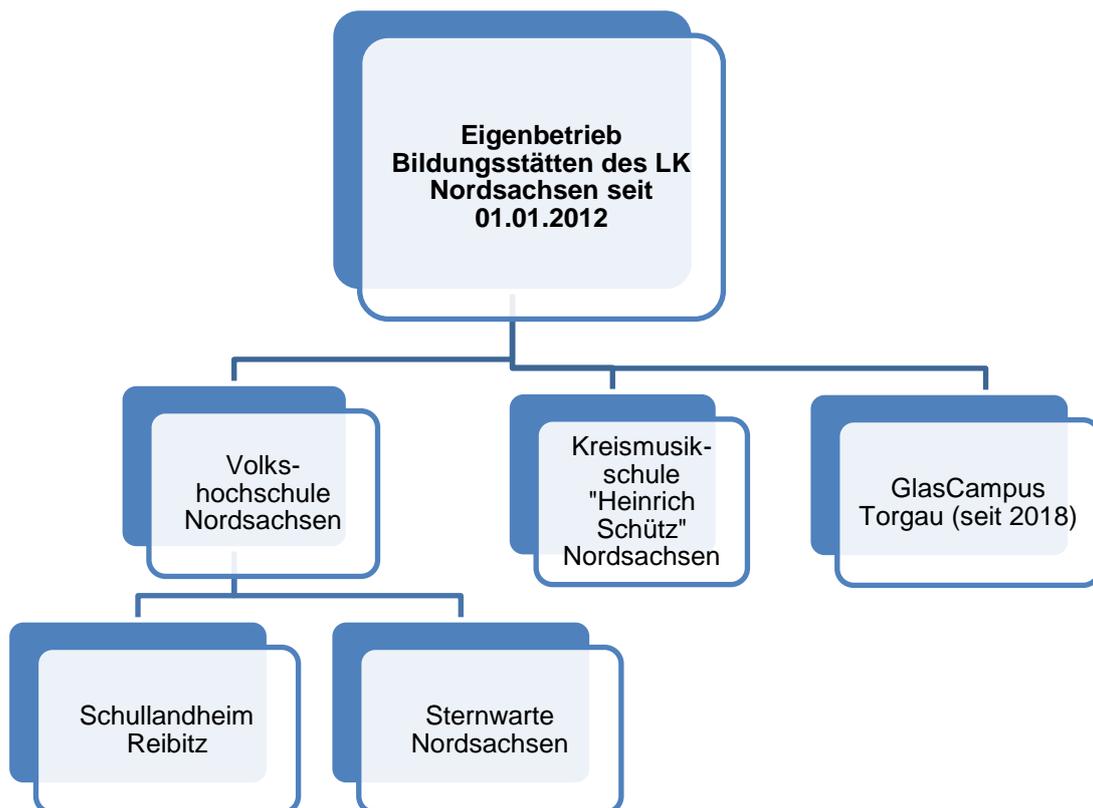
Die Einbindung des SLH Bennewitz in den Eigenbetrieb des LK Leipzig im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:





Grafik 1: LK Leipzig Einbindung SLH in den Eigenbetrieb

Die Einbindung des SLH Reibitz in den Eigenbetrieb des LK Nordsachsen stellt sich wie folgt dar:



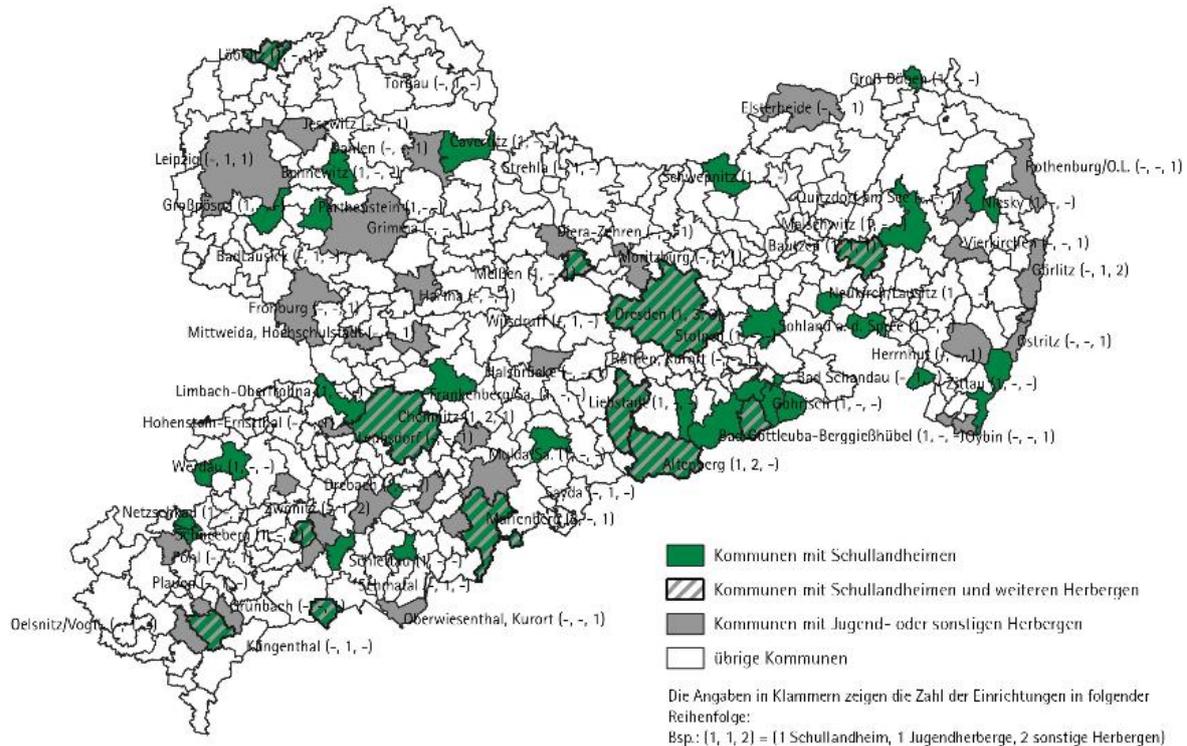
Grafik 2: LK Nordsachsen Einbindung¹ SLH in den Eigenbetrieb

¹ Vgl. LK Nordsachsen, 19. Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 - 31.12.2020, zzgl. Förderverein Schullandheim Reibitz e. V.

2. Konkurrenzsituation innerhalb des Freistaates Sachsen

2.1 Örtliche Entfernung der Konkurrenzangebote

Für Schulklassen besteht im Freistaat Sachsen ein breites Angebot an SLH, JH und sonstigen Herbergen. Anhand eigener Internetrecherchen konnte der SRH folgende Angebote ermitteln (die folgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit², Vergrößerung s. Anlage 2):



Grafik 3: Gruppenunterkünfte im Freistaat Sachsen

Im Freistaat sind 40 SLH (davon sind 15 dem Sächsischer Landesverband der Schullandheime e. V. angeschlossen, einige andere formieren sich unter dem Begriff SLH), 28 Sächsische Jugendherbergen und 54 Gruppenhäuser und Unterkünfte in Sachsen (Sonstige Herbergen) vorhanden. Hiernach existieren mindestens 122 Gruppenunterkünfte (**SLH, JH und Sonstige Herbergen**) mit pädagogisch unterstützten Programmangeboten für Schulklassen³.

² Die Karte ist eine eigene Darstellung aller - nach Recherche - bekanntgewordenen SLH, JH und Sonstigen Herbergen.

³ Angebote sind z. B. (keine abschließende Aufzählung) Umweltbildung im Biosphärenreservat - Artenschutz weltweit
Wassererlebniswanderung / Wasserexperimente
Zersetzungskreislauf: Wurzeln, Erosion
Wald in Gefahr (Funktionen, Rodung, Versiegelung, Gefahrenquellen)
Vogelbeobachtung
Wiesenabenteuertag etc.

In nachfolgender Tabelle wurde eine Zuordnung zu den 10 Sächsischen LK vorgenommen:

Tabelle 1: Gruppenunterkünfte pro LK

Pro LK Gesamt									
Erzgebirge Gesamt	Mittelsachsen	Vogtland	Zwickau	Bautzen	Görlitz	Meißen	SSO	LK Leipzig	Nordsachsen
23	11	12	4	8	14	5	19	7	6

Nachrichtlich ergibt sich für die Kreisfreien Städte nach der obigen Grafik folgende Aufteilung: Chemnitz 4 (darunter ein SLH); Dresden 7 (darunter ein SLH); Leipzig 2 (kein SLH).

In die nähere Betrachtung sind nach der Grafik für den **LK Leipzig 7** Einrichtungen, darunter 2 SLH, 2 JH und 3 Sonstige Herbergen, einbezogen. Diese Gruppenunterkünfte sind wie folgt voneinander entfernt:

Tabelle 2: Entfernung der Gruppenunterkünfte im LK Leipzig

	Bad Lausick	Bennewitz (SLH)	Colditz	Frohburg	Grimma	Großpösna (SLH)	Parthenstein
Bad Lausick	0	31 km	13 km	13 km	15 km	21 km	17 km
Bennewitz (SLH)	31 km	0	35 km	46 km	19 km	25 km	19 km
Colditz	13 km	35 km	0	26 km	16 km	30 km	21 km
Frohburg	13 km	46 km	26 km	0	27 km	32 km	31 km
Grimma	15 km	19 km	16 km	27 km	0	18 km	9 km
Großpösna (SLH)	21 km	25 km	30 km	32 km	18 km	0	12 km
Parthenstein	17 km	19 km	21 km	31 km	9 km	12 km	0

Dabei liegen die Gruppenunterkünfte mit einer Spannweite von 9 bis 46 km voneinander entfernt.

Im **LK Nordsachsen** liegen die 6 in der Grafik berücksichtigten Gruppenunterkünfte wie folgt voneinander entfernt:

Tabelle 3: Entfernung der Gruppenunterkünfte im LK Nordsachsen

	SLH Olganitz Cavertitz	Dahlen	Jesewitz	SLH Reibitz Löbnitz	Torgau
SLH Olganitz Cavertitz	0	10 km	50 km	65 km	25 km
Dahlen	10 km	0	39 km	58 km	23 km
Jesewitz	50 km	39 km	0	28 km	36 km
SLH Reibitz Löbnitz	65 km	58 km	28 km	0	43 km
Torgau	25 km	23 km	36 km	43 km	0

Dabei liegen die Gruppenunterkünfte mit einer Spannweite von 10 bis 65 km voneinander entfernt.

Die 4 nach außen als SLH (bzw. „Landschulheim“) auftretenden Gruppenunterkünfte beider LK, die in unmittelbarer Konkurrenz stehen, sind wie folgt voneinander entfernt:

Tabelle 4: Entfernung zwischen den SLH der beiden LK

	SLH Olganitz Cavertitz	SLH Reibitz Löbnitz	SLH Bennowitz	SLH Großpösna
SLH Olganitz Cavertitz	0	65 km	34 km	60 km
SLH Reibitz Löbnitz	65 km	0	37 km	43 km
SLH Bennowitz	34 km	37 km	0	25 km
SLH Großpösna	60 km	43 km	25 km	0

Aus der vorgenannten Tabelle wird deutlich, dass von diesen 4 SLH, die 2 SLH Bennowitz und Großpösna nur 25 km entfernt voneinander liegen.

Die Sonstige Herberge, das Naturfreundehaus Grethen e. V. in Parthenstein, liegt ebenso nur 19 km zum SLH Bennowitz (vgl. Tabelle 2: Entfernung der Gruppenunterkünfte im LK Leipzig) entfernt.

Die meisten der hier betrachteten Einrichtungen liegen weniger als **50 km** voneinander entfernt, was zu einer enormen Konkurrenzdicke führt.

2.2 Ausrichtung

Die Landesregierung äußert sich zur Ausrichtung der SLH – außerhalb der VwV Schulfahrten - u. a. wie folgt: „SLH, [sie] sind außerschulische Lernorte, an denen soziale Kompetenz sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten erprobt und geübt werden ... SLH bereichern, unterstützen und ergänzen den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag und bieten mit einer Vielfalt an Projekten die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff im Rahmen von fachübergreifendem Unterricht erlebbar und begreifbar zu machen...“⁴

Angebote sind z. B. Umweltbildung im Biosphärenreservat – Artenschutz; Wassererlebniswanderung und –experimente; Waldtouren, Vogelbeobachtungen, Wiesenabenteuertag, GPS- und Geocachingtouren, Kreativangebote, Trommelworkshop und auch Kräuterwerkstätten (vgl. a. Fußnote 3).

⁴ SMK Herr Piwarz im Katalog SLH in Sachsen - Daheim im SLH 2022-2023 des Sächsischen Landesverbandes SLH, e. V.

2.2.1 Nutzerkreis

Im Fragenkatalog des SRH wurden vom SLH Bennewitz als Nutzer: Schüler und Lehrer, Kinder und Jugendliche für Familienfreizeiten, Bildungsträger und Vereine angegeben.

Das SLH Reibitz gab darüber hinaus noch an: vorschulische Einrichtungen, öffentliche Einrichtungen/Kommunen/LK/Freistaat, Behinderteneinrichtungen, Kirchengemeinden sowie private Nutzer.

Im Rahmen der Erhebungen hat der SRH festgestellt, dass die Nutzer der 2 SLH überwiegend Grundschulklassen waren.

Im Freistaat Sachsen nahmen im Schuljahr 2020/2021⁵ insgesamt 145.492 Grundschüler, in 6.856 Klassen aus 841 Grundschulen am schulischen Unterricht teil.⁶ Das bedeutet eine hohe Anzahl an potenziellen Nutzern, die einen Aufenthalt in den SLH planen könnten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Grundschulklassen und Schüler in den 2 geprüften LK, deren 2 SLH im Bericht näher betrachtet werden:

Tabelle 5: Grundschulen, Klassen und Schüler in den LK Leipzig und Nordsachsen, in Bezug zur Bettenkapazität

Gemeinden (Gebietsstand ab 01.01.2019) Schuljahr	Schulen Anzahl	Grundschulen	
		Klassen Anzahl	Schüler Anzahl
LK Leipzig	2018/19		9.452
	2019/20	57	9.541
	2020/21		9.774
SLH Bennewitz Bettenkapazität/Jahr (für alle o. g. Jahre gleich)		11.315	
LK Nordsachsen	2018/19		6.875
	2019/20	51	7.006
	2020/21		7.159
SLH Reibitz Bettenkapazität/Jahr (für alle o. g. Jahre gleich)		32.850	

Grundsätzlich steht auch Schulklassen anderer Bundesländer eine Nutzung der SLH offen, was aussagegemäß u. a. im „kleinen“ SLH Bennewitz (max. eine Schulklasse kann hier untergebracht werden), erfolgt. Es handle sich um Stammgäste.

⁵ Vgl. StaLa: Allgemeinbildende Schulen 1): Schulen, Klassen, Schüler, Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigtes Lehrpersonal, Schulart – Gemeinden (GS ab 01.01.19) – Schuljahre. Statistik der allgemeinbildenden Schulen. Daten → eigene Erfassung.

⁶ Nachrichtlich: Schuljahr 2018/2019 insgesamt 142.270 Schüler in 6.623 Klassen von 831 Grundschulen - Schuljahr 2019/2020 mit 143.829 Grundschulern in 6.749 Klassen und 836 Grundschulen.

Die JH in Sachsen, die über den DJH- Landesverband Sachsen in dessen Marketingstrategie eingebunden sind, sprechen gezielt verschiedene Schülergruppen an und berücksichtigen damit auch, dass es verschiedene Bedarfe und Interessen je nach Altersklasse gibt. Unter Klassenfahrt nach Sachsen | Freiplätze & Lehrerzimmer (jugendherberge.de) stehen Flyer für Grundschule/ 5. - 9. Klasse und 10. - 13. Klasse zum Download bereit.

Sonstige Herbergen, z. B. CVJMs und die ev. luth. Landeskirche bieten eigene Herbergen für Klassenfahrten sachsenweit an. Dort finden hinsichtlich des christlichen Glaubens Konfirmations- und Sommercamps für junge Menschen statt. Ebenso werden Projekte in Bezug auf Natur, die Gemeinschaft mit anderen Kindern- und Jugendlichen und zur Kreativitätsfindung in diesen Herbergen durchgeführt.

2.2.2 Inhaltliche Ausrichtung im Vergleich

Hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Liste zu den pädagogischen Projekten - SLH Bennewitz - und dem pädagogischen Konzept inkl. Themenkatalog für das SLH Reibitz ist ein Gleichklang in der Themenwahl feststellbar: z. B. Wald - Bäume, Teich - Wasser, Wiesen - Wilde Kräuter, Bienen und Vögel.

Es fehlt dessen ungeachtet jedoch ein Gesamtkonzept, das das jeweilige SLH bei der enormen Konkurrenzdichte individuell heraushebt.

Der vom **SLH Bennewitz** vorgelegte 1 1/2 seitige Projektplan nimmt Bezug auf 12 Projekte, die gebucht werden können: „Unsere Projektwochen sind thematisch gestaltete Komplettangebote und für 5 Tage konzipiert. Es sind Vorschläge, die sich am Schullehrplan orientieren...“ Darüber hinaus liegt ein zweiseitiges unverbindliches Papier „Konzept, Profil, thematische Schwerpunktsetzung, Bewirtschaftung“ vor. Dies beschreibt grob die Angebote für die lehrplanergänzende Bildung, die personelle Ausstattung und die Auslastung und Entwicklungsmöglichkeiten des SLH.

Das vorgelegte pädagogische Konzept des **SLH Reibitz** beschreibt, dass es „als agro- kulturelles Begegnungszentrum in vielfältiger Form Kinder- und Jugendarbeit sowie die Schulbildungs- Freizeit- und Begegnungsmöglichkeiten [ergänzt]. Auf der Grundlage der Schullandheimpädagogik, als Erlebnispädagogik, soll die besondere Spezifik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Öffnung für breiteste, interessierte Bevölkerungskreise verdeutlicht werden und territoriale Verbundenheit und Bezüge fördern.“

Auch die JH bieten hinzubuchbare pädagogische Projekte durch Honorarkräften an, z. B. Teamfindung, Waldrally im Waldklassenzimmer, etc. Erlebnisreiche, pädagogisch unterstützte

Tage für Schulklassen aller Altersstufen können auch in Jugendherbergen oder in anderen Herbergen verbracht werden.

Die vielfältige Angebotslandschaft drängt die SLH gewissermaßen sich weiterzuentwickeln, um sich flexibel an den Bedarfen und Entwicklungen der (Grund)-Schulklassen auszurichten und ggf. Alleinstellungsmerkmale herausarbeiten.

Dabei sollten Alleinstellungsmerkmale ein wirtschaftliches Betreiben weiterhin ermöglichen. Da das SLH Bennewitz nur jeweils eine Schulklasse unterbringen kann, ist dies zwar ein Alleinstellungsmerkmal im Hinblick auf einen „ungestörten Aufenthalt im Klassenverband“, bedingt aber ggf. auch, dass fixe Kosten (insb. für festangestelltes Personal) für diese kleineren Einrichtungen im Vergleich zu größeren Einrichtungen vergleichsweise hoch ausfallen (s. a. Pkt. 6.3 Personalaufwendungen).

Folgerung:

Der SRH empfiehlt den LK, mit den für den Betrieb Verantwortlichen und den Eigenbetriebsleitern Zielvereinbarungen zu erarbeiten. Empfohlen wird, konkrete Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit/Projekte insbesondere bezogen auf den jeweils aktuellen Sächsischen Bildungsplan zu definieren, die sich von der Konkurrenz abgrenzen. Arbeitsschwerpunkte sollten gebildet und Entwicklungsziele festgelegt werden, um die Qualität zu sichern und den nachhaltigen Einsatz von Zuschüssen überprüfbar zu machen.

3. Zuschüsse der LK

Die wirtschaftliche Situation der LK stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Auszug Frühwarnsystem des SMI Kommunale Haushalte - Doppik⁷

Landkreis	Einzel-/ Doppel- haus- halt	letzter aufge- stellter JA	Latente Risiken	Punkte	Bewer- tung	Bewer- tung Vorjahr	Gesamtergebnis vor Verrechnung (§ 2 Abs.1 Nr.23 SächsKomHVO)
Leipzig ⁸	DH	2019	0	46	D	D	-17.805.700
Nord- sachsen ⁹	EH	2018	0	106	D	D	-10.107.454

⁷ Auszug FWS Kommunale Haushalte – Doppik: Datum: 15.11.2022 Stand: 09.11.2022
→ gezogen am 19.12.2022.

⁸ Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sind noch nicht auf- und festgestellt.

⁹ Latente Risiken bestehen im Fall einer fortwährenden Unterfinanzierung des Aufgabenprofils sowie der sehr dynamischen Entwicklung der Sozialumlage.

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 SächsEigBVO ist vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Kreistag zu beschließen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung sowie der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan des LK als Anlage beizufügen. Dabei ist der an den Haushalt des LK abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt des LK zu deckende Jahresverlust in den Haushaltsplan des LK aufzunehmen. Darüber hinaus sind nach § 27 Abs. 3 SächsEigBVO Zuweisungen des LK für die laufende Betriebsführung in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen.

3.1 Zuschuss LK Leipzig im lfd. Geschäftsjahr (SLH Bennewitz)

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses **2018** des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des LK Leipzig behandelt auch die Zuschusssituation des LK gegenüber dem Eigenbetrieb. „Die Zahlung des Zuschusses an den Eigenbetrieb erfolgte in Abhängigkeit von der Liquiditätslage.

Im Wirtschaftsjahr 2018 stand dem Eigenbetrieb ein Zuschuss i. H. v. 896.000,00 € zur Verfügung. Dieser war nicht auskömmlich, zum Jahresabschluss ergab sich ein weiterer Bedarf i. H. v. 127.978,52 €. Einschließlich der vorgenommenen Verrechnung wurden dem Eigenbetrieb 1.023.978,52 € zur Verfügung gestellt.“¹⁰

Die Zuschüsse des LK Leipzig hinsichtlich der einzelnen Betriebszweige stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Zuschüsse des LK Leipzig auf die Betriebszweige aufgeteilt (2018)

	Betrag gesamt	VHS MTL	SLH	VHS LL
Erträge	3.825.879,15	1.810.743,62	117.678,60	1.897.456,93
Aufwand	4.849.857,67	2.255.175,07	281.351,35	2.313.331,25
Ergebnis	-1.023.978,52	-444.431,45	-163.672,75	-415.874,32
Zuschuss LK	1.023.978,52	444.431,45	163.672,75	415.874,32
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Kreistag hat über die geplante Höhe des Zuschusses im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des LK sowie zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs entschieden.

Im Eigenbetrieb ist vorherrschende Praxis, dass weitere unterjährige Zuschüsse des LK im Wirtschaftsjahr zur Deckung laufender Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst und somit ein entsprechend geringerer Verlust im Jahresabschluss ausgewiesen wird.

¹⁰ Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des >Vorgänger< Kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungs- Akademie des Landkreises Leipzig“ Prüfungsumfang: Wirtschaftsjahr 2018, vom 07.01.2020, S. 9.

Dem Kreistag wird bei der Feststellung des Jahresabschlusses die tatsächliche Höhe von Verlust und Zuschuss nicht ohne weiteres ersichtlich, da er jährlich ein neutrales Ergebnis von 0,00 € beschließt. Bei einer konkreten Ausweisung des jährlichen Verlustes zum Planansatz hätte der Kreistag ein zutreffendes Bild von der Finanzlage.

Wesentlich erscheint dem SRH, dass dem Kreistag vorab bekannt ist, dass weitere unterjährige Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit unabdingbar sind.

Der Eigenbetrieb war nicht in der Lage, die Aufwendungen neben den geplanten Zuschüssen des LK durch eigene Erträge finanzieren zu können.

Fließen weitere, unterjährige Zuschüsse durch den LK, so wird dem Kreistag auch die Entscheidung über einen etwaigen Verlustvortrag vorweggenommen. Denn die unterjährigen Zuschüsse wirken sich somit nicht auf das Jahresergebnis aus, es entsteht kein durch den Träger ausgleichspflichtiger Verlust gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO.

Darüber hinaus ist nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO der Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten nach Nr. 2 zum Ausgleich des Liquiditätsplans höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

Im Bericht des RPA wird kein Bezug auf eine Änderung des Wirtschaftsplanes 2018 genommen. Gemäß §§ 13 Abs. 2 Nr. 5, 14 Abs. 1 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung war in der sachlichen Prüfung insbesondere festzustellen, ob Abweichungen von den Ansätzen des Wirtschaftsplanes zulässig waren.

Folgende Zuschüsse sind in den Jahren 2018 - 2020 an das SLH durch den LK Leipzig erfolgt:

Tabelle 8: Höhe der Zuschüsse durch den LK Leipzig¹¹

Jahr	Höhe des Zuschusses/ der Zuschüsse
2018	163.672,75
2019	144.189,08
2020	140.855,97
GESAMT	448.717,80

Der LK bezuschusst das SLH in diesen 3 Jahren i. H. v. rd. 450.000 €, trotz seiner Haushaltslage.

¹¹ Vgl. Fragenkatalog des SRH Pkt. 3.

Der LK beschloss zudem 2021 auch die Fortführung der Unterstützung des Vereins „Schola Oecologica - Sozio-Ökologisches Zentrum e. V.“¹² für die Aufrechterhaltung der umweltpädagogischen Angebote des Ökologischen Landwirtschaftsschulheimes in Dreiskau-Muckern für die Jahre 2021 und 2022 ... „Der Verein „Schola Oecologica - Sozio-Ökologisches Zentrum e. V.“ hat **seit 2013** eine jährliche Zuwendung i. H. v. 20.000 € ... als institutionelle Förderung bewilligt bekommen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des LK Leipzig, die bis zum Jahr 2017 durch die bis dato geltende Richtlinie und ab 2018 durch einen Beschluss des Kreistages des LK Leipzig legitimiert war.“¹³

Hochgerechnet auf 10 Jahre ergibt dies Zuschüsse des LK Leipzig an ein weiteres - deutlich größeres - SLH von „gerade einmal“ 200.000 €.

Für das „kleine“ SLH Bennewitz ergeben sich hochgerechnet auf 10 Jahre demgegenüber Zuschüsse des LK Leipzig von rd. 1,5 Mio. €.

Folgerungen:

- 1. Dem LK Leipzig wird empfohlen, künftig auch mit Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss des Eigenbetriebes, die Zuschüsse deutlicher und betriebszweigbezogen zu benennen und den Kreistag konkret über deren Höhe zu informieren.**
- 2. Der LK Leipzig sollte aufgrund seiner instabilen Haushaltslage die fortlaufende Gewährung der Zuschüsse für den Betrieb des „kleinen“ SLH Bennewitz, insbes. aufgrund der hohen Konkurrenzdichte, in der Größenordnung der vergangenen Jahre hinterfragen.**

¹² Auszug aus dem Anhang zur Beschlussvorlage TOP-Mappe von TOP 2.13 der 11. Sitzung des Kreistages am 21.07.2021- Maßnahmeplan und Konzept 2021:

„Der Verein und das Landschulheim in Dreiskau-Muckern existiert seit 20 Jahren. Der Verein betreibt ein eigenes Haus (Rittergutshof) mit 70 Betten, Projekträumen und Küche sowie etwa 1 ha Freiflächen (mit Tiergehege) ... Unser Haus ist in der Landschaft der SLH und Naturfreundehäuser bekannt, gut vernetzt, genießt einen sehr guten Ruf und der Verein finanziert sich zu 85 – 90 % aus den Teilnehmerentgelten und Mitgliedsbeiträgen selbst. Im Verein stehen 18 Mitglieder hinter Vorstand und Geschäftsführerin: 2 Kommunen (Großpösna und Rötha), 2 Landwirtschaftsbetriebe und 14 Privatpersonen. Fünf Projektbausteine bieten wir hausintern an, alle anderen werden nach individuellen Wünschen der Gästegruppen hinzu gebucht. Besonderen Wert legen wir auf ein lehrplangerechtes Programm, flankiert mit umweltpädagogischen und kreativen Angeboten ... Seit 2020 sind wir offizielles Mitglied im Verband Deutscher Schullandheime.

Einzelübernachtungs-Statistik:

2017 → 8304 // 2018 → 8728 // 2019 → 8994 // Corona-Jahr 2020 → 3919. Hinter den Zahlen stehen 85 – 87 % Schulklassen bis Klasse 5 sowie Ferienlager, die übrigen Übernachtungszahlen setzen sich aus Trainingslagern und Chören sowie einigen wenigen Familiengruppen zusammen.

¹³ Ebenda.

3.2 Zuschuss LK Nordsachsen im lfd. Geschäftsjahr (SLH Reibitz)

Im Fragenkatalog des SRH und in den Lageberichten zu den Jahresabschlüssen sowie Erfolgsübersichten des Eigenbetriebes gab dieser folgende Zuschüsse des LK für das SLH Reibitz an:

Tabelle 9: Höhe der Zuschüsse durch den LK Nordsachsen an das SLH für die Jahre 2018 – 2021

2021	2020	2019	2018	GESAMT
367.771	338.103	231.532	235.634	1.173.040

Der LK bezuschusst das SLH innerhalb der 4 Jahre (2018 - 2021) i. H. v. rd. 1,2 Mio. €, trotz seiner Haushaltslage¹⁴ in den angegebenen Jahren.

Im **Wirtschaftsplan 2018¹⁵ des Eigenbetriebes** Bildungsstätten des LK Nordsachsen wurden die Zuschüsse des LK für die laufende Betriebsführung auf 2.003.474 € (und für die Altersteilzeit 20.559 €) festgesetzt. Für den gesamten Eigenbetrieb beliefen sich die Zuschüsse des LK wie folgt:

Tabelle 10: Zuschüsse des LK Nordsachsen an den Eigenbetrieb und Ergebnisbeurteilung

	Ist 2017 ¹⁶	Ist 2018	Ist 2019
Zuweisungen des LK für die laufende Betriebsführung	1.722.715	2.003.474	2.045.803
Gesamtbetrieb			
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	277.679,71	281.441,04 ¹⁷	-195.049,18
Sparte Schullandheim			
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 68.452,58	- 40.651,69	- 222.149,66¹⁸

Zu dem Jahresfehlbetrag des gesamten Eigenbetriebes im Jahr 2019 trägt im Wesentlichen die Sparte SLH bei. Die Sparte SLH weist in den Jahren 2017 bis 2019 Jahresfehlbeträge aus.

¹⁴ Auszug FWS Kommunale Haushalte – Doppik: Datum: 16.07.2019 für 2019; 01.04.2020 für 2020 und Stand: 02.05.2022 für 2022 → gezogen am 20.05.2022. Für die Jahre 2019 und 2020 ist für den LK zusätzlich vermerkt, dass die Haushaltsbelastungen aus Kreditverschuldungen stammen.

¹⁵ Beschluss Kreistag am 06.12.2017 Festsetzung Wirtschaftsplan.

¹⁶ Vgl. Wirtschaftsplan 2019 / 2020 und 2021 / 2022 - lt. Erfolgsplan Eigenbetrieb Bildungsstätten des LK Nordsachsen Gesamtbetrieb; sonstige betriebliche Erträge (aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit, soweit anderen Positionen nicht zuzuordnen).; und 2018 Auszug Lagebericht 2018 (Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 Blatt 13).

¹⁷ Vgl. auszugsweise Lagebericht 2019, Blatt 13 und 14.

¹⁸ Vgl. a. S. 14 - Anlage 1 des Fragenkataloges wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte (gem. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG) für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes. „Verlustprägend im Berichtszeitraum waren im Wesentlichen zwei einmalige Vorgänge... Reduzierung des Zuschusses des Kulturraums ... und zum anderen der Eigenanteil des Betriebes an der für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendigen Sanierungsmaßnahmen des Sanitärgebäudes im Schullandheim Reibitz von € 144.684,79.“

Folgerung:

Der LK sollte prüfen, ob er die Zuschüsse an den Eigenbetrieb für den Betrieb des SLH unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit (instabile Haushaltslage) finanzwirtschaftlich auch künftig gewähren kann.

4. Entgelte - Kalkulationen

Entsprechend § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO¹⁹ sind die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Die SLH erheben Entgelte für die Objektnutzung von Schlaf- und Gruppenräume bzw. für das Außengelände sowie für die Gestaltung von Projekten. Entgeltordnungen liegen den Entgelterhebungen zugrunde.

Für das **SLH Bennewitz** galten nachfolgend aufgeführte Entgelte im Prüfungszeitraum, hier im Vergleich:

Tabelle 11: Entgelte für die Nutzung des SLH Bennewitz (gekürzte Variante)

Entgeltsätze	Bennewitz		
	01.08.2013	2018 ²⁰	2021 ²¹
	1.) Objektnutzung		
pro Nacht 200,00 € bis 600,00 €	Aufenthalt Schulklassen	1. Nacht 400,00 €	1. Nacht 400,00 €
		2. Nacht 300,00 € jede weitere Nacht 250,00 €	2. Nacht 350,00 € jede weitere Nacht 300,00 €
	Aufenthalt Gruppen mit Selbst- versorgung	ohne pädagogische Be- treuung	ohne pädagogische Be- treuung
		1. Nacht 300,00 €	1. Nacht 350,00 €
		2. Nacht 200,00 €	2. Nacht 250,00 €
Aufenthalte an gesetzl. Feiertagen wird nicht gesondert aufgezählt			

¹⁹ Sinngemäß entsprechende Anwendung für die Eigenbetriebe der LK über § 95a Abs. 4 SächsGemO, § 63 SächsLKrO; entsprechende Anwendung für den LK über § 61 SächsLKrO.

²⁰ Entgeltordnung des Kommunalen Eigenbetriebes „Weiterbildungsakademie des LK Leipzig“

²¹ Entgeltordnung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des LK Leipzig, in Kraft seit 01.08.2021.

2.) Projekte pro Gruppe			
100,00 € bis 600,00 € + Material kostendeckend	bei 3-Tages- Aufenthalt	150 €	200 €
	bei 5-Tages- Aufenthalt halbtags ohne Über- nachtung	300 €	400 €
	Material kostendeckend	100 €	160 €
3.) Fakultative Kurse pro Gruppe und UE			
30,00 € bis 60,00 € zzgl. Kosten für Kopien		30,00 €	40,00 €
Bettwäsche (pro Satz)			
5,00 € bis 6,00 €		6,00 €	8,00 €

Kalkulationen für die im Prüfungszeitraum erhobenen Entgelte konnten nicht vorgelegt werden.

Für das **SLH Reibitz** galt im Prüfungszeitraum die Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten²² von 2012 mit einer 1. Änderung 2016.

Im nachfolgenden werden die Entgelte der jeweiligen Jahre gegenübergestellt:

Tabelle 12: Entgelte für die Nutzung des SLH Reibitz (gekürzte Variante)

Entgeltsätze	Reibitz	
	01.07.2012	02.07.2016 gilt bis jetzt 1.3.-31.10.
Entgelt je Übernachtung / Person		
für Schüler des LK	6,00 €	6,00 €
für Schüler anderer LK	7,50 €	7,50 €
für weitere nicht schulische Nutzer (Vereine)	6,00 €	6,00 €
für weitere nicht schulische Nutzer	10,00 €	10,00 €
Ausleihe Bettwäsche	3,50 €	3,50 €
Pauschalentgelte für Nutzung Sportgeräte, Musik, Boote Badestelle, Grill pro Nutzer und Tag	1,00 €	1,00 €

Es wird in den Wintermonaten vom 01. November bis zum 28. Februar auf die Entgelte ein Nutzungsrabatt i. H. v. 10 % gewährt.

Entgelte pro Teilnehmer für Bildungsprojekte²³:

Von 30 € bis 84 € Mindestteilnehmer variieren von 12 – 24

z. B. Naturallie mit Geräten 72 € (24 Teilnehmer a´ 3 €)

z. B. Naturallie 60 € (24 Teilnehmer a´ 2,50 €)

²² Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für das SLH Reibitz von 2012, 1. Änderung 2016, beschlossen am 23.03.2016 Inkrafttreten am 01.07.2016.

²³ Eigene Berechnung unter Verwendung der Projektkalkulation des Eigenbetriebes für das SLH Reibitz vom 01.04.2020 – zugesandt am 30.03.2022. S. a. Festlegung der Entgelte für Bildungsprojekte im SLH Reibitz für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021.

Kalkulationen für die im Prüfungszeitraum erhobenen Entgelte je Übernachtung und Person wurden dem SRH nicht vorgelegt.

„Die speziellen Entgelte sollten grundsätzlich kostendeckend sein; aus sozialen Gründen und Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen sind Einschränkungen hinzunehmen ... Mit den Begriffen „soweit vertretbar und geboten“ bringt das Gesetz das Spannungsverhältnis zwischen finanzwirtschaftlichen und sozialen Anforderungen zum Ausdruck. Bei den Begriffen vertretbar und geboten handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, ... Der [Kreistag] kann somit in der Frage des Umfangs der Kostendeckung finanzwirtschaftliche und finanzpolitische Gesichtspunkte in seine Entscheidung einfließen lassen.“²⁴

Der Umgang mit diesen Gesichtspunkten ist mangels vorgelegter aussagekräftiger Kalkulationen zu den Übernachtungsentgelten nicht transparent und nachvollziehbar.

Die im Rahmen der Entgeltordnungen festgelegten Entgelte für Projekte des **SLH Reibitz** konnten nachvollzogen werden, da für alle Projekte mit einer Kalkulation die Entgelte pro Teilnehmer für die jeweiligen Bildungsprojekte im SLH (Gültigkeit für den Zeitraum ab 01.07.2017) abgeleitet wurden.

Im Schreiben vom 04.05.2022 teilte die zuständige Leiterin des **SLH Bennewitz** mit, dass „die Entgelte für das SLH im Jahr 2013 umgestellt wurden. Die Berechnung der Übernachtung pro Bett zzgl. allgemeinen Nutzungsentgelt pro Tag (für Strom, Wasser, Heizung) wurde zu einem Pauschalpreis zusammengefasst. Dieser Pauschalpreis gilt nun als Übernachtungspauschale für die gesamte Klasse bzw. für 31 Betten. ... Zur Kalkulation dieser Umstellung gibt es leider keine Unterlagen. Die neuen Pauschalpreise wurden über die Jahre fortgeschrieben.“

Zielstellung der 2 LK sollte - unter Berücksichtigung der unzweifelhaft vorliegenden sozialen Zweckrichtung - eine annähernd 50 % Kostendeckung der Gesamtaufwendungen der SLH durch Entgelte sein²⁵, sofern die Hauptnutzergruppen eben Schulklassen bleiben. Dieser Kostendeckungsgrad sollte insbes. angestrebt werden, wenn einzige Zuschussgeber die LK sind, die bei ihren Eigenbetrieben in der alleinigen Finanzierungsverantwortung stehen.

Es bedarf einer nachvollziehbaren Kalkulation, die regelmäßig fortzuschreiben ist.

²⁴ Vgl. Schmid in Quecke/Schmid, Kommentar zur SächsGemO, § 73 Rn. 15, 16, 18, 19.

²⁵ Ebenda (Vgl. Schmid in Quecke/Schmid, Kommentar zur SächsGemO, § 73 Rn. 27).

Folgerung:

Die LK sollten sich anhand von Kalkulationen ausführlich mit der zukünftigen Preisgestaltung ihrer SLH befassen. Kalkulationen sind zeitnah zu erstellen und dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung über die Höhe der Nutzungsentgelte vorzulegen.

5. Risikofrüherkennungssystem

Laut § 23 Abs. 3 SächsEigBVO haben die Eigenbetriebe ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbes. die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken.

Der **Eigenbetrieb Bildung und Kultur des LK Leipzig** habe nach Aussage des Wirtschaftsprüfers ein Frühwarnsystem eingerichtet, mit dessen Hilfe bestandsgefährdende Risiken erkannt werden können. „Im Rahmen von Quartalsberichten werden neben der Beschreibung der Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß eingeschätzt und diese in Form einer Tabelle der zuständigen Controllingstelle / Beteiligungsmanagement des LK übermittelt. Zusätzlich werden bei Bedarf verbale Einschätzungen ergänzt und in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement des LK notwendige Maßnahmen festgelegt.“²⁶

Der **Eigenbetrieb Bildungsstätten des LK Nordsachsen** stellt im Lagebericht **2018** unter Pkt. 5 dar, dass ein Risikobericht und ein Risikofrüherkennungssystem installiert seien²⁷. Darin heißt es: ... „Mit regelmäßigen Soll-Ist-Vergleichen der Daten des Wirtschaftsplans mit den Buchhaltungszahlen gewährleistet der Eigenbetrieb, dass rechtzeitig bestandsgefährdende Abweichungen festgestellt werden können. Zu deren Dokumentation dient ein System von Statistiken, um evtl. Plan-/Ist-Abweichungen zu analysieren.

Vierteljährlich werden die Daten zur Entwicklung der Besucherzahlen und zum Anmeldeverhalten der Zielgruppen der Bildungseinrichtungen ermittelt und sowohl mit dem bisherigen Trend als auch der vorangestellten Prognose der zu erwarteten Anmeldezahlen und der davon abzuleitenden Umsatzerlöse (Teilnehmerentgelte) und Veranstaltungskosten verglichen.“

Im Lagebericht **2019** wurde dies dahingehend erweitert, dass „die monatlichen Ergebnisberichte und der ausführliche Zwischenbericht zum Halbjahr an den Fachbediensteten für das Finanzwesen des LK Nordsachsen gewährleisten, dass der LK rechtzeitig bestandssichernde Maßnahmen ergreifen kann.“ Ausgedehnt wurde die Risikoanalyse im Lagebericht **2020**, unter

²⁶ WP Bericht 2020 (**EB LK Leipzig**) Anlage 7, S. 3 (Gesamtdokument S. 49).

²⁷ Lagebericht 2018, Torgau, den 29.03.2019; Betriebsleiter, Blatt 18. Ebenso (Text identisch) Lagebericht 2019, Torgau, 24.04.2020, Blatt 16.

Pkt. 5.1 - Betriebswirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahresergebnis. „Die vorstehenden Ausführungen im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 zeigen sehr deutlich, dass dieser in nahezu allen Betriebsbereichen durch die COVID-19 – Pandemie geprägt ist. Nur wenige der geplanten Bildungsangebote konnten – wie in der Wirtschaftsplanung vorgesehen – im vollen Umfang durchgeführt werden.“²⁸

Genauere Angaben zu Risiken, speziell auf die jeweiligen Betriebszweige „SLH“ bezogen, sind in den o. g. Berichten nicht enthalten.

Ein offensichtliches Risiko besteht bei beiden SLH darin, dass sich die Nachfrage durch Schulklassen nur auf wenige Monate konzentriert. Nach Aussage der Leiterin des SLH Bennewitz besuchen die meisten Schulklassen das SLH im 2. Quartal eines Jahres. In den Ferienmonaten Juli/August erfolge die Auslastung durch Ferienlagerbesuche (3. Quartal). Die betrachteten SLH werden rd. die Hälfte des Jahres nicht von Schulklassen/fremdbetreuten Schulkindern belegt.

Auch eine Auseinandersetzung mit dem Risiko zu Konkurrenzeinrichtungen (vgl. Pkt. 2 Konkurrenzsituation innerhalb des Freistaates Sachsen) konnte den vorliegenden Berichten nicht entnommen werden.

Umfassende Kostenbetrachtungen und defizitsenkende Strategien setzen sich zudem mit mögliche Einnahmequellen außerhalb des „klassischen“ Geschehens auseinander. Aufgrund betriebseinschränkender Maßnahmen durch den Freistaat Sachsen in der Coronapandemie erfolgten staatliche Unterstützungen auch an SLH. Auch über die SSG-Tagesbriefe wurde den Kommunen diese Möglichkeit der „Unterstützung“ mitgeteilt. So heißt es im SSG - Tagesbrief 46/20, dass die „in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Organisationen bzw. ihre Einrichtungen in Kürze eine Soforthilfe beantragen können. Die Unterstützung richtet sich an jene, die keine anderweitige Unterstützung erhalten, nicht unter die Regelungen des SodEG fallen und dem Geschäftsfeld des Sozialministeriums zugeordnet sind. Damit sollen insbesondere soziale Vereine, gemeinnützige Stiftungen, SLH, Familienbildungsstätten, KiEZe, Jugendherbergen u. ä. Projekte unterstützt werden. Insgesamt werden 15 Mio. € zur Verfügung gestellt.

²⁸ Weiter heißt es: „Im Ergebnis führt dies zu einem Rückgang der Umsatzerlöse von ca. 600.000,00 € im Vergleich zur angestrebten Wirtschaftsplanung. Diese konnten durch entsprechende Entscheidungen der Betriebsleitung zur Aufwandsminimierung sowie durch die Steigerung der Förderquote des Freistaates Sachsen und der Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Wesentlichen aufgefangen werden. Ebenso wurden durch die Betriebsleitung der Einsatz von entsprechenden Unterstützungssystemen wie beispielsweise der November- bzw. Dezemberhilfe geprüft. Auf Grund der fehlenden Liquiditätspässe bzw. des nicht nachweisbaren Umsatzrückgangs um mindestens 80 % zählten die Einrichtungen des Eigenbetriebes Bildungsstätten nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten.“ Vgl. auch Lagebericht 2020 Torgau 15.04.2021; Betriebsleiter, Blatt 16.

Bewilligungsstelle ist die SAB. Soziale Träger können dort zeitnah den Soforthilfe-Zuschuss ‚Soziale Organisationen‘ beantragen.²⁹

Umgesetzt werden sollte diese Unterstützung mithilfe der RL Corona-Soforthilfe-soziale Organisationen (RL CSO). Nach Ziffer III Nr. 1 RL CSO wurden als Empfänger

- a) gemeinnützig eingetragene Vereine und Verbände,
- b) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- c) gemeinnützige Stiftungen,
- d) gemeinnützige und mildtätige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternhmergesellschaften (haftungsbeschränkt) benannt.

Für die in kommunale Eigenbetriebe eingebunden SLH eröffnete sich - im Vergleich zu SLH in freier Trägerschaft und anderen Rechtsformen - keine Möglichkeit auf Unterstützung aus der RL CSO. Die wesentliche anderweitige Unterstützung musste vom LK erfolgen.

Folgerung:

Dem SRH erscheint es unerlässlich, dass die Eigenbetriebe den konkreten Betriebszweigen „SLH“ eine abgrenzbare und ausreichend dokumentierte Risikobewertung identifizierter Risiken zukommen lassen. Dabei sollten u. a. die Rechtsform und die Konkurrenzsituation Berücksichtigung finden.

6. Controlling und Kennzahlenvergleiche

Controlling umfasst die Aufgaben der Kontrolle, Planung, Lenkung und Steuerung wirtschaftlicher Prozesse im Eigenbetrieb und seinen Betriebszweigen, hier dem SLH.

„Ein spezielles Sachgebiet ‚Controlling‘ existiert nicht und erscheint aufgrund der Größe des Eigenbetriebes als entbehrlich. Controllingaufgaben werden z. T. von der Betriebsleitung und der Buchhaltung wahrgenommen. Daneben erhält der Fachbedienstete für das Finanzwesen des **LK Nordsachsen** monatlich die betriebswirtschaftliche Auswertung sowie halbjährlich einen umfangreichen Sachbericht mit Soll-Ist-Vergleich.“³⁰

²⁹ Vgl. SSG-Tagesbrief 46/20 vom 26.05.2020 zum Corona-Virus, Nr. 1 Maßnahmen zum Erhalt der sozialen Infrastruktur in Sachsen. Original Medieninformation des SMS vom 20.05.2020: „Deshalb können in der Existenz bedrohte gemeinnützige Organisationen bzw. ihre Einrichtungen ab Ende der kommenden Woche eine Soforthilfe beantragen. Und zwar all jene, die keine anderslautende Unterstützung erhalten, nicht unter die Regelung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes des Bundes (SodEG) fallen und dem Sozialministerium zugeordnet sind. Soziale Träger werden mit Zuschüssen als Billigkeitsleistungen über eine Förderrichtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen unterstützt, ebenso die Übernachtungsstätten. Insgesamt wurden dafür heute 15 Mio. € zur Verfügung gestellt.“

³⁰ Vgl. RPA des LK Nordsachsen, Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Bildungsstätten des LK Nordsachsen, Anlage1, S. 5 (reell S. 29).

Auch in den Prüfberichten des Wirtschaftsprüfers zu den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des LK Leipzig“ vormals Kommunalen Eigenbetrieb „Weiterbildungs-Akademie“ des **LK Leipzig** wird vermerkt, dass „ein Controlling als eigenständige Stelle nicht besteht. ... Das ‚Controllingsystem‘ basiert auf Monatsberichten, welche die finanzielle und statistische Entwicklung darstellen. Ergänzt wird das Controlling durch die Erstellung einer Halbjahres-BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung).“³¹

Hinsichtlich vertiefender Auswertungen zu den Betriebszweigen „SLH“ gab es keine Aussagen. Die Betriebsleiterin des SLH Bennewitz konnte auch keine detaillierten Unterlagen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen vorlegen.

Auswertungstools (ggf. auch „nur“ Exceltabellen), die wesentliche Kennzahlen für den Betriebszweig „SLH“ monatlich auswerten, sollten bei Nichtvorhandensein eines SG Controlling zumindest zum Einsatz kommen.

Neben internen kennzahlbasierten Gegenüberstellungen (u. a. Verlaufsüberlegungen) erachtet der SRH externe Kennzahlenvergleiche im Rahmen von Benchmarks mit anderen vergleichbaren Anbietern als ein wichtiges Instrument. Die Teilnahme am Benchmark bietet das Erkennen von Handlungsfeldern für detaillierte und individuelle Untersuchungen und führt zu ergebnisorientierten Verbesserungen. Das Benchmarking erlaubt auf Basis einer Analyse und Kennzahlenerhebung (zu Kapazitäten, Auslastung, Nähe zu anderen Herbergen und Vergleiche zu Profilen) Vergleiche mit anderen SLH. Aber sie hängen stets von eigenen - das eigene SLH betreffenden - Wertungen und Gewichtungen ab. Erkenntnisse können zur Verbesserung der Zufriedenheit der Schulklassen und Weiterentwicklung der Projekte sowie Herausarbeitung (neuer) Alleinstellungsmerkmale beitragen.

Nachfolgende einige Kennzahlenvergleiche, die anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen der 2 SLH und allgemein zugänglicher Quellen gebildet werden konnten:

6.1 Bettenkapazität und Auslastung

Die Sächsische Statistik³² zur Monatserhebung im Tourismus zeigt folgendes Bild:

³¹ Vgl. als Beispiel Anlage 7 – Fragenkatalog nach § 53 HGrG, Pkt. 3g zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018.

³² Vgl. „Tourismus: Einrichtungen, Betten, Auslastung, Ankünfte, Übernachtungen, Aufenthaltsdauer, Betriebsarten (3) - Kreise (GS ab 01.08.08) - Jahr (ab 2012)“; (nur zur Info, die Statistik baut auf Betten auf, nicht auf Gäste).

Tabelle 13: Darstellung der Sächsischen Beherbergungseinrichtungen in Bezug auf belegte Betten (Auszug)

KfSt / LK (Geb.-stand ab 01.08.2008) Betriebsart	Monate							
	Juli							
	Beherbergungseinrichtungen	geöffnete Beherbergungseinrichtungen	Betten	angebotene Betten	Durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten	Ankünfte	Übernachtungen	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Tage
Freistaat Sachsen								
Insgesamt								
2018	2.111	2.085	125.899	122.980	44	8.178.813	20.086.757	3
2019	2.102	2.079	128.617	128.617	45	8.484.173	20.750.560	2
2020	2.095	2.039	130.145	125.098	32	4.801.211	13.518.287	3
davon Hotellerie								
2018	1.531	1.511	89.950	87.845	44	6.796.241	13.825.976	2
2019	1.504	1.490	91.313	89.904	45	7.033.695	14.311.487	2
2020	1.484	1.448	92.419	89.590	30	3.876.976	8.637.667	2
davon Sonst. Beherbergungseinrichtungen								
2018	544	538	27.351	26.780	33	1.275.177	3.675.719	3
2019	562	553	28.818	28.069	33	1.344.248	3.889.551	3
2020	576	556	29.777	27.700	23	842.644	2.801.889	3

Hinweis: Insgesamt: davon erfasst sind: Hotellerie (Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen), Sonstige Beherbergungseinrichtungen (Jugendherbergen und Hütten Campingplätze) und Vorsorge- und Rehabilitationskliniken. In der amtlichen Beherbergungsstatistik wurde die Anhebung der Abschneidegrenzen für auskunftspflichtige Beherbergungsbetriebe und Campingplätze auf jeweils zehn oder mehr Gästebetten bzw. Stellplätze ab 2012 wirksam.

Die durchschnittliche Auslastung ist eine wichtige Kennzahl, um sich einen Überblick über die aktuelle Situation der SLH zu verschaffen. Auch wenn „Schulfahrten“ überwiegend an den (Schul-)Wochentagen, montags bis freitags, stattfinden, so bieten alle untersuchten SLH auch Beherbergungen für andere Nutzergruppen am Wochenende an, sodass bei der Berechnung der Auslastung von einer 7-Tageweche ausgegangen wurde.

Nachfolgend ist die Bettenkapazität und die in dem jeweiligen Jahr tatsächliche Ist-Belegung erfasst:

Tabelle 14: Auslastung der SLH von 2018 - 2020 im Vergleich

SLH Bennewitz LK Leipzig ³³				Nachrichtlich: ³⁴	
	2020	2019	2018	2017	2016
KAPAZITÄT/Jahr	11.315	11.315	11.315	11.315	11.315
Ist	801	2.944	2.795	k. A.	k. A.
Auslastung (%)	7,1	26,0	24,7		
SLH Reibitz LK Nordsachsen ³⁵				Nachrichtlich:	
	2020	2019	2018	2017	2016
KAPAZITÄT/ Jahr	32.850	32.850	32.850	32.850	32.850
Ist	2.333	8.750	9.080	7.819	7.496
Auslastung (%)	7,1	26,6	27,6	23,8	22,8

Mit der durchschnittlichen Auslastung können Jahre, Monate und Wochen schnell miteinander verglichen und Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden.

Die Ergebnisse (Tab. 14) zeigen für die Jahre 2018/2019 eine relativ stabile Auslastung der erfassten Ist-Daten der SLH. Die Auslastung der betrachteten SLH bleibt dabei jedoch unter der Auslastung der Sonstigen Sächsischen Beherbergungseinrichtungen von 33 % (vgl. Tab. 13). Coronabedingt zeigt sich der enorme Einbruch im Jahr 2020, die prozentuale Auslastung der SLH lag nur noch bei 7,1 %. Anders ist die Lage in den Sonstigen Beherbergungseinrichtungen, die trotzdem noch eine Auslastung von 23 % aufweisen, der Unterschied zu den Vorjahren liegt hier „nur“ bei 10 %.

Die Einschränkungen für Schulfahrten (Verbote, im Verlauf keine staatl. Übernahme von Stornokosten mehr) haben den Betrieb der SLH im erheblichen Maße beeinflusst (s. a. Anlage 1). Nochmals erwähnt wird an dieser Stelle, dass die zweckentsprechende Hauptbelegung mit Schulklassen eben schwerpunktmäßig nur im 2. Quartal eines Jahres erfolgt, wie im Pkt. 5. Risikofrüherkennungssystem dargelegt.

Der SRH konnte im Prüfungsverfahren feststellen, dass eine monatliche Erhebung der Übernachtungszahlen der 2 SLH und die Übermittlung der Daten an den Sächsischen Landesverband der Schullandheime e. V. erfolgt. Eine dokumentierte Auswertung dieser Kennzahl konnte nicht vorgelegt werden. Datenerfassungen des Sächsischen Landesverbandes der Schullandheime e. V. über die Übernachtungszahlen hinaus, sind dem SRH nicht bekannt.

³³ Bezogen auf das SLH Bennewitz ergänzend der Hinweis, dass keine Daten im Fragebogen des SRH eintragen wurden und der SRH erst im Nachgang die Ist-Belegung aus dem im Bericht benannten Vergleich der Übernachtungszahlen von 15 SLH nutzen konnte.

³⁴ Nachrichtlich SLH Bennewitz: Nutzungstage Schulen 167 für 2019 und 171 für das Jahr 2016, ebenso die sonst. Nutzer für 2019 mit 56 und für 2016 mit 47. Das ergibt nur die Erfassung der Gesamtnutzer im Jahr 2019 von 223 und im Jahr 2016 von 224.

³⁵ Jeweils Lagebericht 2020, 2019, 2018 rückblickend auf die Jahre 2017 und 2016 (Blatt 14).

Folgerungen:

1. Dem SLH Bennewitz wird empfohlen, erhobene Daten zur Ermittlung der Auslastung zu nutzen, auszuwerten und anhand gesetzter Ziele resultierende Maßnahmen transparent festzuhalten.
2. Der SRH sieht in der Organisation von dokumentierten Benchmarks über den Sächsischen Landesverband e. V. eine Chance für die SLH, dabei sollte eine tiefere Auseinandersetzung mit Verbesserungspotentialen ersichtlich werden.

6.2 Kostenbetrachtung zur Bezugsgröße Übernachtung

Der SRH hat für die Kennzahl „Jahresübernachtungsdurchschnittspreis“, die IST-Belegung und die Umsatzerlöse herangezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt u. a. einen Überblick über die jeweilige durchschnittliche Rate und den kostendeckenden Preis:

Tabelle 15: Übernachtungserlös und kostendeckender Übernachtungspreis

	2020	2019	2018
SLH Bennewitz³⁶			
Umsatzerlöse (ohne Zuschüsse des LK) in €	33.900	102.804	95.457
Ist - Belegung (Übernachtungen)	801	2.944	2.795
jährlicher durchschnittlicher Übernachtungserlös in €	42	35	34
Aufwendungen in €	198.975,30	265.754,14	280.578,35
Kostendeckender Preis in €	248	90	100
Kostendeckungsgrad	17 %	39 %	34 %
SLH Reibitz³⁷			
Umsatzerlöse ³⁸ (ohne Zuschüsse des LK) in €	54.828	201.836	207.821
Ist - Belegung (Übernachtungen)	2.333	8.750	9.080
jährlicher durchschnittlicher Übernachtungserlös in €	24	23	23
Aufwendungen in €	449.815,41	1.005.851,93	647.357,68
Kostendeckender Preis in €	193	115	71
Kostendeckungsgrad	12 %	20 %	32 %

Die Kostendeckungsgrade liegen bei beiden SLH in allen 3 Jahren - auch vor Corona - weit unter 50 % (vgl. a. Pkt. 4. Entgelte - Kalkulationen). Das SLH Reibitz erzielt deutlich niedrigere

³⁶ Beim SLH Bennewitz gilt der Hinweis, dass die Verantwortlichen keine Daten im Fragebogen des SRH eintragen konnten und der SRH erst im Nachgang die Ist-Belegung aus dem Vergleich der Übernachtungszahlen aller 15 SLH des Sächsischen Landesverbandes der Schullandheime e. V. nutzen konnte. Die Aufwendungen sind der Spartenrechnung/en der Jahre 2018-2020 entnommen (Materialaufwand; Aufwendungen für bezogene Leistungen; Löhne und Gehälter; soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung; Abschreibungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen).

³⁷ Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020, Blatt 14.

³⁸ Der SRH konnte nur auf die gesamten Umsatzerlöse abstellen, reine Übernachtungserlöse waren in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gegeben.

jährliche durchschnittliche Übernachtungserlöse im Vergleich zum SLH Bennewitz. Der jährliche durchschnittliche Übernachtungserlös beim SLH Reibitz bleibt über die 3 betrachteten Jahre nahezu konstant im Vergleich zu denen des SLH Bennewitz.

Kostenbetrachtende Kennzahlen bieten wichtige Anhaltspunkte dafür, ob bisher eingesetzte Strategien, sowohl kostensenkend als auch kostenstabilisierend wirken und ob weitere festgelegt werden müssen. Besonders relevant wird dies bei hinzukommenden, länger wirkenden negativen Einflüsse (bspw. Covid-19-Pandemie).

Folgerungen:

- 1. Auch im Vergleich mit anderen Einrichtungen ist es von Bedeutung, Kennzahlen mit Kostenbezug zu bilden und Maßnahmen abzuleiten, um neben Konkurrenzfähigkeit eben auch den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlich Mitteln zu beachten.**
- 2. Die 2 SLH sollten künftig entsprechende Kennzahlensysteme aufbauen, um aussagekräftige Planungsunterlagen bereitstellen zu können.**

6.3 Personalaufwendungen

In beiden betrachteten SLH stiegen die Personalaufwendungen im Prüfungszeitraum deutlich an. So liegt im **SLH Bennewitz** eine Steigerung von 13 % vor, von 2018 i. H. v. 137.059 € auf 154.510 € im Jahr 2020. Die Personalaufwendungen des **SLH Reibitz** stiegen um 38 %, von 160.246 € im Jahr 2018 auf 221.870 € im Jahr 2020.

Während der Corona-Pandemie wurden aus beiden SLH (Bennewitz und Reibitz) Mitarbeiter/ innen an das Gesundheitsamt der jeweiligen LK abgeordnet. Durch den LK erfolgte insofern eine Erstattung der diesbezgl. Personalaufwendungen³⁹.

Darüber hinaus gab die Leiterin des SLH Bennewitz im 2. Fragenkatalog des SRH an, dass 2020 eine pädagogische Mitarbeiterin im Mutterschutz und folgend, 2021 in Elternzeit eintrat. Diese enormen Steigerungen sind für den SRH nicht nachvollziehbar.

Nachfolgende Tabelle stellt - aus den verfügbaren Daten - die Personalaufwendungen den Gesamtaufwendungen gegenüber:

³⁹ Als Bsp. s. WP-Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des LK Leipzig; Borna, S. 38.

Tabelle 16: Anteil Personalaufwendungen am Gesamtaufwand

SLH Bennewitz						
Summe Erlöse/ Erträge	Summe Aufwendungen	Ergebnis	Personalaufwand	Personalaufwand an Gesamtaufwendungen (in %)	Personalaufwand pro Bett (in €)	
<i>Spartenpläne</i>						
Wirtschaftsplan 2018						
281.351,35	281.351,35	0,00	137.058,95	49	12	
Personal VZÄ – IST lt. Fragebogen			1,6			
Wirtschaftsplan 2019						
265.754,14	265.754,14	0,00	125.414,20	47	11	
Personal VZÄ – IST lt. Fragebogen			2,3			
Wirtschaftsplan 2020						
198.975,30	198.975,30	0,00	154.510,36	78	14	
Personal VZÄ – IST lt. Fragebogen			2,2			
Bettenkapazität/Jahr (für alle o. g. Jahre gleich)			11.315			
SLH Reibitz						
Summe Erlöse/ Erträge	Summe Aufwendungen	Ergebnis	Personalaufwand	Personalaufwand an Gesamtaufwendungen (in %)	Personalaufwand pro Bett (in €)	
Wirtschaftsplan 2018						
488.254,00	1.061.684,00	-573.430,00	160.246,17	15	5	
Personal VZÄ – Plan			4,4			
Wirtschaftsplan 2019						
809.513,00	940.313,00	-130.800,00	212.440,00	23	6	
Personal VZÄ – Plan			4,2			
Wirtschaftsplan 2020						
516.961,00	516.761,00	200,00	221.870,00	43	7	
Personal VZÄ – Plan			4,4			
Bettenkapazität/Jahr (für alle o. g. Jahre gleich)			32.850			

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass im Coronajahr 2020 der Personalaufwand am Gesamtaufwand des **SLH Bennewitz** 78 % (von 49 % im Jahr 2018) beträgt und damit auffallend hoch ist, sowohl im Vergleich zum **SLH Reibitz** (2020: 43 % der Gesamtaufwendungen – im Vergleich zu 2018 i. H. v. 15 %) als auch in der eigenen Verlaufsbeobachtung.

Festzustellen ist ferner, dass über die drei betrachteten Jahre der Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand für das SLH Reibitz deutlich geringer ausfällt als der des „kleinen“ SLH Bennewitz. (vgl. a. Ausführungen zum Alleinstellungsmerkmal des SLH Bennewitz in Pkt. 2.2.2)

Daraus wird u. a. ersichtlich, dass beim SLH Bennewitz besonderes Augenmerk auf Personalausgaben zu legen ist, während beim SLH Reibitz neben den Personalausgaben eben über

Sachausgaben (vgl. a. nachfolgenden Pkt. 7. Verwaltung und Erhaltung der eigenen Liegenschaften) wesentlich gesteuert und abgewogen werden muss.

Beim SLH Reibitz ist zudem nicht auszuschließen, dass dort ggf. Pädagogen des Fördervereins zum Einsatz kommen. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins unterstützt dieser „das Wirken des SLH in pädagogischen, wirtschaftlichen und juristischen Belangen“ ... und bekennt sich nach § 2 Abs. 7 „zur ständig hauptamtlichen Tätigkeit von Pädagogen im SLH.“ Aufgrund der Tarifbindung bei kommunalen Angestellten ist es wesentlich, einen aufgabengerechten Personaleinsatz vorzunehmen. In die Untersuchungen einbezogen werden sollte der Einsatz von Mitarbeitern des SLH auch in anderen Bereichen des Arbeitgebers LK und ggf. die Möglichkeiten des Outsourcings (insbes. in den Bereichen Versorgung, Reinigung, Hausmeisterdienste).

Bezogen auf im SLH tätigen Fachkräfte mit Abschluss für Sozialberufe sollte eine Personalbindung mit Blick auch auf andere Aufgabenbereiche im LK oder andere Betriebszweige des Eigenbetriebes erfolgen, da der insoweit bestehende Fachkräftemangel weiterhin bestehen wird.

Folgerung:

Die LK als Arbeitgeber sollte Maßnahmen ergreifen, um die Personalaufwendungen bezogen auf die SLH - insb. bezogen auf das SLH Bennewitz - aufgabengerecht einzugrenzen.

7. Verwaltung und Erhaltung der eigenen Liegenschaften

Kommunale Gebäude und Liegenschaften stellen wesentliche Vermögenswerte dar. Entsprechend § 89 Abs. 3 S. 1 SächsGemO⁴⁰ sind Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Die Pflicht zum pfleglichen Umgang beinhaltet, dass rechtzeitig Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung des Vermögensgegenstandes getroffen und notwendige Reparaturen durchgeführt werden. Pfleglich verwalten bedeutet, die Vermögensgegenstände in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten, der zur Erfüllung von Aufgaben oder zur Erzielung eines angemessenen Ertrages notwendig ist.

Folglich sind die LK als Eigentümer gefordert, ihre Gebäude und Liegenschaften funktionsgerecht wirtschaftlich zu unterhalten und für die Aufgabenwahrnehmung zu nutzen.

⁴⁰ Sinngemäß entsprechende Anwendung für die Eigenbetriebe der LK über § 95a Abs. 4 SächsGemO, § 63 SächsLKrO; entsprechende Anwendung für den LK über § 62 SächsLKrO.

An der Liegenschaft des **SLH Bennewitz** haben lt. Aussage der Heimleiterin⁴¹ seit 2010 kontinuierlich größere Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen (u. a. Sanitäreanlage, Bodenbeläge) stattgefunden, einen größeren Sanierungsstau gebe es derzeit nicht. Eine baufachliche Prüfung fand innerhalb dieses Prüfungsverfahrens nicht statt.

Hinsichtlich des **SLH Reibitz** besteht ein hoher Sanierungs- und Entwicklungsbedarf: „In einem gemeinsamen Prozess zwischen Betriebsleitung, Fachausschuss des LK (Schul- und Kulturausschuss) und Förderverein wurde im **Jahr 2017 entschieden** an der erfolgreichen Zukunft des SLH zu arbeiten. Zwei Zielstellungen wurden dabei formuliert.

- Steigerung der Attraktivität des Angebotes und
- Dauerhafte Senkung des Zuschussbedarfes des LK.“⁴²

Die Beauftragung einer Beratungsfirma am 03.01.2019 mit einem Entwicklungsbericht erfolgte durch den Förderverein Schullandheim Reibitz e. V. Die Rechnung von rd. 41.000 € wurde an den Förderverein ausgestellt.

Die Erstellung des Entwicklungsplans wurde über die RL LEADER/2014 mit einer Anteilsfinanzierung von 90 % gefördert.⁴³

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs teilte mit, dass „der 10 %ige Eigenanteil im Rahmen der operativen Betriebsprüfung in Abstimmung mit dem LK durch den EB Bildungsstätten aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen finanziert [wurde]. Gesonderte Beschlüsse wurden dazu nicht gefasst.“⁴⁴

„Mit der Erarbeitung einer Entwicklungsstudie soll[te] nun ein erster Schritt zur nachhaltigen Verbesserung der Auslastung und damit der Wirtschaftlichkeit der Anlage als auch zur Steigerung der Attraktivität des SLH gemacht werden. Ergänzend zur Nutzung als SLH wird auch eine Entwicklung im touristischen Bereich angestrebt; Ziel sind ergänzende Umsätze zur Senkung des Zuschussbedarfs.“⁴⁵

⁴¹ Aussage während der örtlichen Erhebungen am 06.04.2022.

⁴² Vgl. Schreiben des Eigenbetriebsleiters und Amtsleiter des Amtes für Schulen und Bildung, vom 30.03.2022.

⁴³ FöMiSAX Auszug vom 24.02.2022.

⁴⁴ Vgl. Schreiben des Eigenbetriebsleiters und Amtsleiter des Amtes für Schulen und Bildung, vom 30.03.2022.

⁴⁵ Bericht der Beratungsfirma: ENTWICKLUNGSKONZEPT FÜR DAS SCHULLANDHEIM REIBITZ; S. 4.

„Gebäudebestand“

Das SLH Reibitz wurde auf der Anlage eines ehemaligen Wehrlagers⁴⁶ eingerichtet ...“ Negativ auf eine Nutzung des SLH durch Schulklassen wirkt sich aus, dass „in den Bungalows keine Toiletten und keine Waschmöglichkeiten eingerichtet [sind]... [Ferner] das Küchengebäude sich am Zugang zum Gelände befindet, ... und der Speisesaal für ca. 70 Personen jedoch rd. 50 m von der Küche entfernt [liegt] ...“⁴⁷

Im Fragenkatalog gab der Eigenbetriebsleiter für die weitere Entwicklung des SLH Reibitz folgende Maßnahmen und Kosten an:

Tabelle 17: Geplante Maßnahmen zur Instandhaltung und Investition am SLH Reibitz

Geplante Maßnahme/n	Geplante Investitionskosten	Geplanter Beginn der Maßnahme
Ertüchtigung E-Anlage (Kostenber. IB Engelhard EB)	220.000,00 €	2021
Modernisierung Bestand Unterkünfte (Sanitär)	169.000,00 €	2022
Küchengebäude mit Terrasse und Anbindung Speiseraum	375.000,00 €	
Teich (stehendes Gewässer als Badesee)	42.000,00 €	2023
Empfangs- und Bürobereich	56.000,00 €	
Neues Seminargebäude	245.000,00 €	
Alternative Unterbringungsmöglichkeiten (Planwagen)	103.000,00 €	2024
Teich-Seminarhaus	319.000,00 €	
Zentraler Parkplatz / Badestelle / Info	151.000,00 €	
Brunnen am Backhaus mit Lehrbiotop	79.000,00 €	
Waldlehrpfad	106.000,00 €	2025
Radnutzung (Leihräder und Gästeräder)	55.000,00 €	
zentrales Gemeinschaftsgebäude	585.000,00 €	
Gesamt:	2.505.000,00 €	

Neben zahlreichen Investitionen (Wertzuwachs) werden auch wie in o. a. Tabelle Maßnahmen gelistet, die eine Funktionsfähigkeit und zukünftige Nachfrage als SLH sichern (erhalten) sollen, u. a. Modernisierung Bestand Unterkünfte (Sanitär), Küchengebäude mit Terrasse und Anbindung Speiseraum, Empfangs- und Bürobereich.

Ab dem Jahr 2023 wurden als künftige Investitionen u. a. ein neues Seminargebäude, ein Teich-Seminarhaus sowie ein zentrales Gemeinschaftsgebäude geplant. Allein hinsichtlich dieser Maßnahmen werden 1,149 Mio. € veranschlagt.

⁴⁶ In der DDR gab es ergänzend zum Fach „Wehrkunde“ in der 9. Klasse ein zwölf-tägiges „Wehrlager“ für männliche Schüler

⁴⁷ Bericht der Beratungsfirma: ENTWICKLUNGSKONZEPT FÜR DAS SCHULLANDHEIM REIBITZ; S. 5.

Der Eigenbetriebsleiter teilte im Schreiben vom 30. März 2022 mit, dass „im Ergebnis [der] o. g. Entwicklungsstudie und in Auswertung der Besucherzufriedenheit ein notwendiger Investitionsbedarf für das SLH Reibitz identifiziert [wurde]. Ebenso ist die Erweiterung der Nutzung der Einrichtung im touristischen Bereich - als Prüfauftrag - benannt worden. Diese Ergebnisse und Rahmenbedingungen wurden dann mit den Vorsitzenden des Fördervereins und des Fachausschusses diskutiert. Es wurde festgelegt, dass die Betriebsleitung nach Finanzierungsmöglichkeiten sucht und im Anschluss alle entsprechenden Möglichkeiten im Fachausschuss und im Betriebsausschuss vorstellt. Dieser Prozess war für das Jahr 2020 geplant und konnte jedoch auf Grund der Covid-19 Pandemie und der damit einhergehenden Abordnung der Kolleginnen und Kollegen des SLH in das Gesundheitsamt nicht umgesetzt werden. Eine umfassende Diskussion im Fachausschuss und Betriebsausschuss ist nunmehr für den Herbst 2022 vorgesehen. Der dargestellte Investitionsbedarf ist daher aktuell ein rein theoretischer und bedarf der finanzierungsseitigen Untersetzung. Hierzu wurde an einem Entwurf für einen Förderantrag nach der Richtlinie Investitionsgesetz Kohleregionen gearbeitet. Innerhalb dieses Antrages wurde ein Zeitplan für die entsprechenden Investitionen dargestellt. Diesen Zeitplan haben wir für unsere Zuarbeit an den SRH zu Grunde gelegt. Es sind daher aktuell keinerlei Maßnahmen in der Umsetzung bzw. in der aktuellen Wirtschaftsplanung verortet, da wir uns mitten [im] Legitimationsprozess befinden.“

Die Haushaltswirtschaft ist entsprechend § 72 Abs. 2 SächsGemO⁴⁸ sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dazu ist es unabdingbar eine Nutzungsstrategie für die kommunalen Gebäude- und Anlagen der Liegenschaft, auf der sich das SLH befindet, zu erarbeiten, um diese nicht einem Werteverzehr auszusetzen (entsprechend § 89 Abs. 1 und 3 SächsGemO)⁴⁹.

Ein Entwicklungsplan für das SLH Reibitz (s. o. Darstellung) wurde zwar in Auftrag gegeben, eine Beschlussfassung zur Umsetzung steht aber noch aus.

Folgerung:

Der Kreistag des LK Nordsachsen sollte sich zwingend intensiv mit der Frage, der realistischen Ertragsmöglichkeit – insbes. aus der Funktion SLH heraus (vgl. a. Pkt. 4. Entgelte - Kalkulationen) - beschäftigen. Selbst wenn Fördermittel akquiriert werden können verbleibt die Finanzierungsverantwortung vor allem auch für die Folgekosten der Erhaltung neu geschaffener Vermögenswerte beim LK, wenn er ein eigenes SLH betreibt.

⁴⁸ Sinngemäß entsprechende Anwendung für die Eigenbetriebe der LK über § 95a Abs. 4 SächsGemO, 63 SächsLKrO; entsprechende Anwendung für den LK über § 61 SächsLKrO.

⁴⁹ § 89 Abs. 1 und 3 SächsGemO: (1) Das Vermögen der Gemeinde soll unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben... (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

8. Fazit

Die 2 betrachteten SLH werden insbes. historisch bedingt von den LK weiterbetrieben und treten quasi als „Anhängsel“ der Volkshochschulen auf (vgl. a. Grafiken in Pkt. 1 Einbindung in Eigenbetriebe).

Der Leiter des Eigenbetriebes Bildungsstätten des LK Nordsachsen führt auf die Frage, warum sich der LK finanziell zum SLH Reibitz bekennt, derartiges jedoch beim SLH Olganitz nicht erfolgt, aus: „Die Begründung hier liegt in der historischen Entwicklung beider Standorte. Das SLH Reibitz wurde seit seinem Bestehen in kommunaler Trägerschaft (Altkreis Delitzsch) geführt. Das SLH in Olganitz befand sich noch nie in kommunaler Trägerschaft.“

Die SLH stehen nach Ansicht des SRH in Zukunft vor folgenden Herausforderungen:

- Ökologische Nachhaltigkeits-Standards erarbeiten
- Inklusion voranbringen
- interaktive Vernetzung in den sozialen Medien, durch gezielte Netzwerkpflege und den Ausbau zielgruppenspezifischer Inhalte stärken
- Pressearbeit forcieren
- zweckentsprechende Kooperationen ausweiten, insb. mit Einrichtungen im eigenen LK
- Konkurrenzfähigkeit mit Jugendherbergen und sonstigen Herbergen herstellen und im Blick behalten
- Finanzielle Entlastung durch qualifiziertes und ausgedehntes Fördermittelmanagement sichern.

Zusammenfassende Empfehlung:

Es sollte geprüft werden, inwieweit eine komplette Ausgliederung der [freiwilligen] Aufgabe „SLH“ an andere Träger erfolgen kann, die diese Aufgabe insbesondere wirtschaftlicher wahrnehmen können und aufgrund ihrer Autonomie anpassungsfähiger an gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen sind bzw. flexibler mit der Konkurrenzsituation umgehen können.

Jens Michel
Präsident

Peter Teichmann
Rechnungshofdirektor

Schreiben an die Schulleiterinnen- und Schulleiterschreiben vom ...	Absender	Ausführungen zum Umgang mit Schulfahrten
28.02.2020	LaSuB	<p>Beachten Sie daher nachfolgende Hinweise: Bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten ist im Hinblick auf eine mögliche Ansteckungsgefahr besonders sensibel vorzugehen. Über die Durchführung bereits genehmigter Fahrten sollte in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten sowie den betreuenden Lehrkräften entschieden werden. Bei der Planung und Genehmigung zukünftiger Fahrten sowie bei der Durchführung bereits genehmigter Fahrten ist der Schutz der Gesundheit oberstes Gebot.</p>
06.03.2020	LaSuB	<p>Deshalb möchte ich meine Ausführungen aus dem ersten Schulleiterschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 28. Februar 2020 wie folgt ergänzen. ... Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete, die zunächst für den Zeitraum bis Ende April geplant sind, sind von der Schulleitung abzusagen. ... <u>Schulische Reisen im Inland können nach derzeitigem Stand</u> (s. Einschätzung des RKI) stattfinden. Genauso können weiterhin einzelne Schüler oder Schülergruppen an außerschulischen Veranstaltungen wie überregionalen Wettbewerben, Wettkämpfen u. ä. teilnehmen... Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise nach den oben genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist, werden berechnete, vom Veranstalter in Rechnung gestellte Stornierungskosten vom Freistaat Sachsen übernommen. Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht.</p>
19.03.2020	SMK	<p>In Ergänzung zum Schulleiterschreiben des Präsidenten des Landesamtes für Schule und Bildung vom 06.03.2020 wird infolge der drastischen Ausbreitung des Corona-Virus der Vollzug folgender Maßnahmen angeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche ein- und mehrtägige Schulfahrten gem. VwV-Schulfahrten ins Ausland und im Inland, die bis Ende des Schuljahres 2019/2020 durchgeführt werden sollten, werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Davon ausgenommen sind Schulfahrten nach den Osterferien innerhalb Sachsens. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. 3. Sonstige geplante und gebuchte schulische Veranstaltungen innerhalb von Sachsen können nach derzeitiger Lage nach den Osterferien durchgeführt werden und sind derzeit nicht zu stornieren. 4. Es dürfen bis auf Weiteres keine Schulfahrten und schulischen Veranstaltungen geplant und vertraglich gebunden werden.

		5. Eventuell entstehende Kosten durch Stornierungen werden durch den Freistaat Sachsen über die öffentlichen Schulträger erstattet , sofern die entsprechenden Schadensminderungspflichten durch die Schulleitungen eingehalten wurden. Die Einhaltung der Schadensminderungspflichten erfordert, dass die Stornierungen der Schulfahrten unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen werden.
02.07.2020	SMK	SMK erlässt hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten gem. VwV-Schulfahrten mit Wirkung ab dem 31.08.2020 bis einschließlich 23.07.2021 Folgendes: 1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland dürfen gebucht werden und unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen stattfinden. Im Falle einer Stornierung werden die Kosten nicht vom Freistaat Sachsen erstattet. Der Schulleiter muss vor Vertragsschluss mit den Eltern oder den volljährigen Schülern klären, wer im Falle einer Stornierung die Kosten trägt und nachweislich Einvernehmen darüber herstellen. Für Fahrten im ersten Schulhalbjahr ist die Notwendigkeit der Fahrt außerdem besonders zu prüfen, da Unterricht angesichts der Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 wegen der Corona-Pandemie grundsätzlich Vorrang hat.
05.03.2021	SMK	SMK erlässt hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten gem. VwV-Schulfahrten ab dem 8. März 2021 bis einschließlich 31. Juli 2021 Folgendes: 1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland dürfen durchgeführt werden und unter Beachtung aller gesetzlichen Regelungen stattfinden, wenn die Schulen zum Regelbetrieb zurückgekehrt sind. Im Falle der durch die Infektionslage bedingten Abkehr vom Regelbetrieb sind die Schulfahrten unverzüglich abzusagen und zu stornieren. Eventuell entstehende Kosten für die Stornierung werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet. Es wird auf den Erlass vom 2. Juli 2020 verwiesen.
08.06.2021	SMK	die Erlasse zu Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten vom 2. Juli 2020 und 5. März 2021 treten am 13. Juni 2021 außer Kraft. Das SMK erlässt hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten gem. VwV-Schulfahrten ab dem 14. Juni 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 Folgendes: 1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland dürfen ab dem 14. Juni 2021 durchgeführt werden und unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen stattfinden. Höhere Priorität haben dabei die Schulfahrten der Abschlussklassen sowie Schulfahrten innerhalb des Freistaates Sachsen. 2. Ein- und mehrtägige Schulfahrten in das In- und Ausland, darunter Fahrten gem. Ziffer 2.2 der VwV-Schulfahrten, dürfen gebucht werden und können ab dem Schuljahr 2021/2022 unter Beachtung aller rechtlichen Regelungen stattfinden. 4. Für alle Schulfahrten gem. den Ziffern 1 bis 3 gilt: Über die Durchführung der Schulfahrten entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der vordringlichen Bedeutung des Unterrichts. Im Falle einer Stornierung

		werden die Kosten nicht vom Freistaat Sachsen erstattet. Der Schulleiter muss daher vor Vertragsabschluss mit den Eltern oder den volljährigen Schülern klären, wer im Falle einer Stornierung die Kosten trägt und nachweislich Einvernehmen darüber herstellen.
22.11.2021	SMK	der Erlass zu Schulfahrten vom 8. Juni 2021 tritt am 21. November 2021 außer Kraft. Das SMK erlässt hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten ... ab dem 22. November 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 Folgendes: 1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten im Inland ... , die bis zum 31. Dezember 2021 durchgeführt werden sollten, werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. Eventuell entstehende Kosten für die Stornierung werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet. Es wird auf Nummer 4. des Erlasses zu Schulfahrten vom 8. Juni 2021 verwiesen.
16.12.2021	SMK	der Erlass zu Schulfahrten vom 22. November 2021 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Das SMK erlässt hinsichtlich der Durchführung von Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten ... ab dem 1. Januar 2022 bis einschließlich 27. Februar 2022 Folgendes: 1. Ein- und mehrtägige Schulfahrten i. S. d. VwV-Schulfahrten im Inland ... , die bis zum 27. Februar 2022 durchgeführt werden sollten, werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. Eventuell entstehende Kosten für die Stornierung werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet. Es wird auf Nummer 4. des Erlasses zu Schulfahrten vom 8. Juni 2021 verwiesen. ... Die Durchführung von Unterricht, möglichst in Präsenz, sollte hier Vorrang haben, auch um die Unterrichtsausfälle der coronabedingten Schulschließungen zu kompensieren.
22.02.2022	SMK (Staatsminister)	Ab 7. März 2022: ... Exkursionen und Schulfahrten sind generell wieder zugelassen. Für alle Fahrten im In- und Ausland einschließlich der Maßnahmen der internationalen Bildungskoooperation ... gelten die Hinweise des Erlasses vom 8. Juni 2021.

